

Statuten

vom 22. Januar 2019

Personenbezeichnungen gelten für Frau und Mann gleichermaßen

RECHTSFORM, ZWECK UND SITZ

- Art. 1* Unter dem Namen «Kulturverein Gempfen» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2* Ziel und Zweck des Vereins ist das Organisieren und Unterstützen von kulturellen Anlässen wie Konzerte, Theater, Ausstellungen, Lesungen, Fotoarchiv, Delikatessen Markt, Heimatmuseum, die Förderung von Nachwuchskünstlern, das Zusammenbringen von Kulturschaffenden und Kulturinteressierten sowie die Belebung der Kultur im Allgemeinen. Dies können auch kreative Projekte sein. Die Auflistung ist nicht abschliessend.
- Art. 3* Der Sitz des Vereins befindet sich in Gempfen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

MITGLIEDSCHAFT

¹ Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

² Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche die Statuten anerkennt, sich zur Zahlung des Jahresbeitrags und zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes verpflichtet.

³ Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein finanziell unterstützt.

Art. 4 **Ehrenmitgliedschaft**

¹ Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für den Verein in ausserordentlichem Mass und über längere Zeit verdient gemacht haben.

² Die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

³ Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sie sind aber von der Zahlung der Beitragspflicht befreit.

Art. 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

¹ Ein Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Das austretende Mitglied hat den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr noch zu entrichten.

² Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, welches die Statuten verletzt, das Ansehen des Vereins schädigt oder den finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Generalversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

ORGANISATION

Art. 6 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

² Der Kulturverein Gempfen wird nach aussen durch die Präsidentin des Vorstandes vertreten.

a) Generalversammlung

Art. 7 Allgemeines

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn dies von mindestens einem Drittel aller aktiven Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden, verlangt wird.

³ Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 8 Einberufung

¹ Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt unter Mitteilung der Traktanden durch den Vorstand mit persönlicher Einladung an die Mitglieder. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Art. 9 Beschlussfähigkeit, Vorsitz, Traktanden, Anträge und Protokoll

¹ Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

² Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin des Vorstandes, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

³ Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge von Seiten von Vereinsmitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 *Stimmrecht, Abstimmungen, Wahlen und Stimmabgabe*

¹ Jedes anwesende Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

² Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst mit folgender Ausnahme: Ein Beschluss über eine Statutenrevision bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen gilt ebenfalls das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

⁴ Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung vollzogen, sofern von der Versammlung nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Art. 11 *Befugnisse*

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung gehören:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Vereinsorgane
4. Genehmigung des Budgets und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Wahl der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschluss über weitere Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
8. Kenntnisnahme des vom Vorstand beschlossenen Jahresprogramms
9. Entscheid über Statutenrevisionen
10. Entscheid über die Auflösung des Vereins

b) Vorstand

Art. 12 *Zusammensetzung, Amtsdauer und Wiederwahl*

¹ Der Vorstand - Damen und Herren - besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Aktuarin, der Kassierin und mindestens einer weiteren Ressort-

chefin. Dem Vorstand fallen diejenigen Kompetenzen zu, welche nicht aufgrund der vorliegenden Statuten oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausschliesslich der Generalversammlung zustehen.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Zuweisung der Aufgaben an die einzelnen Vorstandsmitglieder können durch ein Pflichtenheft geregelt werden, das der Vorstand erlässt.

³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Ausschuss aus seinen Reihen bestimmen.

Art. 13 *Befugnisse*

¹ Die Präsidentin leitet die Geschäfte des Vereins. Sie hat für die Einhaltung der Statuten, die Abhaltung der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse besorgt zu sein.

² Die Zuweisung der Aufgaben an die einzelnen Vorstandmitglieder kann durch ein Pflichtenheft geregelt werden, das der Vorstand erlässt.

³ Die Vereinspräsidentin und die Vizepräsidentin zeichnen kollektiv zu zweien mit weiteren, durch den Vorstand bestimmten Personen, rechtsgültig für den Verein.

⁴ Der Vorstand kann über Ausgaben, die den gesetzten Budgetrahmen übersteigen, verfügen, sofern diese in den Möglichkeiten des Vereinsvermögens liegen und dem Vereinszweck entsprechen. Die Höhe der Ausgabenkompetenz des Vorstandes für diesen Fall legt die Generalversammlung von Jahr zu Jahr bei der Budgetgenehmigung neu fest. Dieser Betrag entspricht dem maximalen Betrag für das folgende Vereinsjahr. Ausgaben dieser Art müssen vom Vorstand einstimmig genehmigt werden oder eine ausserordentliche Vereinsversammlung hat darüber zu befinden.

⁵ Der Vorstand kann bestimmte Arbeiten nach freiem Ermessen angemessen entschädigen.

c) Revisionsstelle

Art. 14 *Wahl, Amtsdauer*

¹ Die Generalversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchführung samt Jahresrechnung und Bilanz und erstatten darüber schriftlichen Bericht und Antrag an die ordentliche Generalversammlung. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen.

³ Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 3 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Statutenänderung

Die Statuten können von der Generalversammlung geändert werden, sofern eine solche Änderung traktandiert wurde und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

AUFLÖSUNG

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anlässlich einer Generalversammlung erfolgen.

² Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf die Stiftung Brüggli über.

Art. 17 Genehmigung

Diese Statuten sind anlässlich der ersten ordentlichen Generalversammlung vom 23. Januar 2019 definitiv genehmigt worden.

Gempfen, 23. Januar 2019

Kulturverein Gempfen

Die Präsidentin:

gez. Joëlle Neuhaus-Ehram

Der Vizepräsident:

gez. André Amstad